

Satzung

über die Aufhebung der Satzung für das Sanierungsgebiet „Ortskern Beuren“

Aufgrund der §§ 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (Gesetzblatt 2016 S. 1), hat der Gemeinderat der Gemeinde Salem am 25.04.2017 die Aufhebung der Satzung für das Sanierungsgebiet „Ortskern Beuren“ als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand

Die Satzung der Gemeinde Salem über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Beuren“, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 25.07.2006 und öffentlich bekannt gemacht am 04.08.2006, zuletzt geändert am 04.11.2011, wird aufgehoben.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das in § 1 genannte Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in beiliegenden Lageplan vom 29.03.2017 abgegrenzten Fläche. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Salem, 26.04.2017

Manfred Härle
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Salem, 26.04.2017

Manfred Härle
Bürgermeister

Begründung

1. Begründung der Aufhebung

Gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist die Stadt verpflichtet, die Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist. Die Sanierung ist im Sinne der vorgenannten Vorschriften durchgeführt, wenn die im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke gemäß den Zielen und Zwecken der Sanierung bebaut sind bzw. auf ihnen die entsprechende Nutzung aufgenommen ist. Es ist nicht erforderlich, dass sämtliche betroffene Grundstücke entsprechend bebaut oder genutzt sind, es muss jedoch abzusehen sein, dass die Bebauung, Sanierung bzw. Nutzung auch ohne das Instrument der Sanierungssatzung realisiert werden können.

Die Gemeinde Salem hat die im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen nach § 146 BauGB erforderlichen Ordnungs- und Baumaßnahmen für das Gebiet abgeschlossen. Mit der Umsetzung der die Sanierungsziele konkretisierenden Planungen wurde eine wesentliche Gebietsverbesserung i. S. des § 136 BauGB und damit das städtebauliche Sanierungsziel erreicht.

Weitergehende Erneuerungsmaßnahmen der städtebaulichen Entwicklung sind im Gebiet künftig ohne Anwendung des besonderen Städtebaurechts durchzuführen.

Salem, 26.04.2017

Manfred Härle
Bürgermeister